



Schulbegleitung

| *Ein Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.*

November 2015

Impressum

Herausgeber:

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg
Tel.: 06421/491-0, Fax: 06421/491-167

Leipziger Platz 15, 10117 Berlin
Tel.: 030/206411-0, Fax: 030/206411-204

bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

© Bundesvereinigung Lebenshilfe

Zusammenfassung

Die Lebenshilfe strebt Schulen an, die allen Kindern ein Bildungsangebot machen. Sie sind Orte der Erziehung und Bildung und geprägt durch ein Verständnis von gegenseitigem Respekt, Anerkennung und Akzeptanz unter Beachtung des Wohl des Kindes nach Art. 8 Kinderrechtskonvention. Alle Schülerinnen und Schüler können sich mit ihren Fähigkeiten einbringen. Sie finden die notwendige Unterstützung, die sie in ihren jeweiligen Lernsituationen in der Schule brauchen. Alle Leistungen, die im Schulsystem erbracht werden, sind aus diesem zu finanzieren.

Schulbegleitung hat sich in den letzten Jahren bundesweit als wichtige Leistung etabliert, die zum Gelingen eines inklusiven Schulsystems entscheidend beiträgt. Sie richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und ermöglicht den Besuch der Schule wie auch den Zugang zu Bildung. Schulbegleitung unterstützt das System Schule, insbesondere schulische Inklusion.

Die Gesamtverantwortung für die Bildung und Erziehung des Schülers und der Schülerin bleibt bei der Schule. Der Auftrag der Schulbegleitung bezieht sich auf den jeweiligen behinderungsbedingten Mehrbedarf des Kindes. Inhalte und Methoden des Unterrichts liegen in der Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer. Schulbegleitung übernimmt nicht die Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer.

Schulbegleitung kann und darf somit kein Ersatz für fehlende Lehrkräfte sein. Die Schulbegleitung soll auch nicht deren Blick auf die konkrete Lernsituation der einzelnen Schülerinnen und Schüler verstellen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe möchte mit diesem Positionspapier erreichen, dass für die Schulbegleitung in allen Bundesländern

- vergleichbare und klare Rahmenbedingungen bestehen,
- eine hohe Qualität angeboten werden kann,
- eine ausreichende Finanzierung sichergestellt wird,
- dauerhafte und verlässliche Angebote gemacht werden können
- und gutes Personal mit festen vertraglichen Regelungen eingesetzt werden kann.

Zur Sicherung der pädagogischen Angebote und der notwendigen Unterstützung fordert die Lebenshilfe:

- die Einbindung der Schulbegleitung in das System Schule und die langfristige Übernahme,
- eine rechtliche Absicherung der Schulbegleitung in den Schulgesetzen der Länder,
- eine gesicherte Finanzierung, die erst eine qualifizierte Unterstützung ermöglicht,
- einheitliche Standards und Verfahrensabläufe,
- die Dokumentation der Tätigkeiten der Schulbegleitung zur Abstimmung mit Lehrkräften, Eltern und Leistungsträgern,
- eine wissenschaftliche Auswertung des Einsatzes von Schulbegleitungen.

Schulen, die für alle Kinder ein Bildungsangebot machen, sind ein Ziel, für das sich die Lebenshilfe in den nächsten Jahren intensiv einsetzen wird, aber der Weg zu einem inklusiven Schulsystem in der Bundesrepublik Deutschland ist ein Prozess, der Zeit brauchen wird. Bis zur endgültigen Umsetzung bleibt die Schulbegleitung als Leistung der Eingliederungshilfe ein dringend notwendiger Baustein im derzeitigen Schulsystem.

Inhalt

1 Einführung	5
2 Begriff	6
3 Beschreibung der aktuellen Situation	6
3.1 Zielgruppe, rechtlicher Hintergrund und Verfahren	6
3.2 Ziele von Schulbegleitung	7
3.3 Aufgaben.....	7
3.4 Einbindung in die Organisationsstruktur der Schule.....	7
3.5 Personal und Qualifikation	8
4 Rechtliche Situation	9
5 Probleme und Lösungsvorschläge	11
5.1 Finanzielle Herausforderungen.....	11
5.2 Rechtsunsicherheit	11
5.3 Strukturelle Herausforderungen.....	12
5.3.1 Rahmenbedingungen	12
5.3.2 Einbindung der Schulbegleitung in die Schule	12
5.3.3 Vertretungssituation.....	12
5.3.4 Fachaufsicht.....	12
5.3.5 Mehrere Leistungserbringer.....	12
5.3.6 Schlechte vertragliche Bedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	13
5.3.7 Eltern als Arbeitgeber.....	13
5.4 Inhaltliche Herausforderungen	13
5.5 Qualifikationsanforderungen	13
Anlage 1: Erläuterungen zu Poolmodellen	15
Anlage 2: Tabellarische Darstellung der Bedarfslagen der Kinder, der Aufgaben und notwendigen Qualifikation der Schulbegleitung	16

1 Einführung

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sieht in Art. 24 vor, dass die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen gewährleisten, um für Menschen mit Behinderung das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von Chancengleichheit zu verwirklichen.¹ Dazu gehört auch die Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen zu treffen und für Menschen mit Behinderung innerhalb des Bildungssystems die notwendige Unterstützung zu leisten, um ihre erfolgreiche Bildung zu ermöglichen.² In Art. 7 UN-BRK wird die Forderung formuliert, dass behinderte Kinder alle Menschenrechte und Grundfreiheiten beanspruchen können.³

Auch die UN-Kinderrechtskonvention fordert die Beachtung des Diskriminierungsverbots auf Grund einer Behinderung (Art. 2) und des Wohls des Kindes (Art.3).

Gerade die Umsetzung des Rechts auf gemeinsame Bildung ist für die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung für ihren weiteren Lebensweg von grundsätzlicher Bedeutung. Deshalb setzt sich die Lebenshilfe seit Jahrzehnten für die gemeinsame Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung ein.

Zahlreiche Institutionen der Lebenshilfe sind Leistungsanbieter von Schulbegleitung im Rahmen ihres Angebotes.

Um die Umsetzung dieses wichtigen Angebotes in der Praxis zu unterstützen, hat die Bundesvereinigung Lebenshilfe 2011 eine entsprechende Arbeitshilfe herausgegeben.⁴

Mit vorliegendem Positionspapier richtet sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe an die verantwortlichen Leistungsträger, die Anbieter sowie die Schulen.

Nach einer Begriffsklärung und einer Beschreibung der derzeitigen Situation erklären wir zunächst die derzeitige Rechtslage, um danach die Probleme zu benennen und mögliche Lösungen zu beschreiben.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe möchte dazu beitragen, dass

- Positionen geklärt werden,
- die Schülerinnen und Schüler bei ihrer Beschulung alle notwendigen Unterstützungsleistungen erhalten,
- Eltern⁵ alle wichtigen Informationen zur Verfügung stehen und rechtliche Auseinandersetzungen um die Gewährung der Leistungen vermieden werden,
- die Zuständigkeiten geklärt und damit Verfahrens- und Verwaltungsabläufe standardisiert und vereinfacht werden,
- Schulbegleitung eine gesicherte Finanzierung hat, die qualifizierte Unterstützung ermöglicht und
- ein entsprechendes Fort- und Weiterbildungscurriculum für Schulbegleitungen vereinbart wird.

1 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, Bonn 31. 12. 2008, Seite 1419ff.

2 Ebenda, Art 24 Abs. 2 c) und d).

3 Ebenda, Art 7.

4 Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Integrationsassistenz in der Schule - eine Arbeitshilfe, Marburg 2011.

5 Unter den Begriff „Eltern“ fassen wir alle sorgeberechtigten Personen.

2 Begriff

Für die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule wird eine Vielzahl von Begriffen verwendet. Besonders häufig sind „Integrationsassistent“, „Schulassistent“, „Schulbeglei-

ter“ und „Schulhelfer“. In diesem Positionspapier wird der Begriff „Schulbegleitung“ benutzt, weil er inzwischen in fachlichen Aussagen und in der Rechtsprechung am häufigsten Verwendung findet.⁶

3 Beschreibung der aktuellen Situation

Nach dem Bildungsbericht 2014 werden für rund 35.400 Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren mit geistiger oder körperlicher Behinderung und 4700 junge Menschen zwischen 6 und 18 Jahren mit seelischer Behinderung im Jahr 2010 Eingliederungshilfen im Zusammenhang mit der schulischen Bildung bereitgestellt. Dieses sind zumeist Schulbegleitungen.⁷ Die Zahlen der Leistungsempfänger sind in den letzten Jahren sehr stark angestiegen.

In einigen Bundesländern wird zwischen den Landesregierungen und den Schulträgern über die Finanzierung der Leistung gestritten. Kommunale Schulträger verlangen die Finanzierung der Kosten oder Ausgleichszahlungen.⁸

Es gibt bundesweit kein einheitliches Vorgehen bei der Ausgestaltung von Schulbegleitung. Auch innerhalb einzelner Bundesländer, sogar innerhalb einzelner Kommunen sind Verfahrenswege und Durchführung uneinheitlich.

Aus Sicht der Lebenshilfe muss jede Schule die notwendigen Rahmenbedingungen für eine Beschulung aller Schülerinnen und Schüler vorhalten. Dazu sind die notwendigen Unterstützungsleistungen im Einzelfall sicherzustellen – einschließlich der Schulbegleitung.

3.1 Zielgruppe, rechtlicher Hintergrund und Verfahren

Wenn Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in der Schule einen Bedarf an individueller Unterstützung haben, der durch das Personal der Schule nicht oder nicht regelmäßig erbracht werden kann, kann eine Schulbegleitung notwendig werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit geistiger oder körperlicher Behinderung wird diese im Rahmen der Eingliederungshilfe als ambulante Leistung nach § 53 SGB XII, bei Schülerinnen und Schülern mit einer seelischen Behinderung nach § 35 a SGB VIII gewährt. Es handelt sich hierbei um „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ im Sinne des § 54 Abs. 1, S. 1, Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 der Eingliederungshilfeverordnung und umfasst erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Ermöglichung und Erleichterung des Schulbesuchs. Die Unterstützung ist in allen Schulformen möglich einschließlich der beruflichen Qualifizierung.

Da es sich um einen individuellen Rechtsanspruch des Schülers/der Schülerin handelt, stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag beim zuständigen Leistungsträger. Umfang, Dauer und Qua-

6 siehe: Freie Wohlfahrtspflege NRW, Schulbegleitung- ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem, April 2014 und Resolution des Bayerischen Bezirktags zum Einsatz von Schulbegleitern/-innen an Regel -und Förderschulen vom 03. Juli 2014, abrufbar unter http://www.bay-bezirke.de/downloads/0daf22a3f30fd2d055bef18e44e446e0_14-05-30%20Resolution%20-%20Einsatz%20von%20Schulbegleitern.pdf und Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 17.02.2014 – Az: L 9 SO 222/13 B ER, juris.

7 Autorengruppe Bildungsberichterstattung, Bildung in Deutschland 2014, Berlin 2014, Seite 171 und Tabelle H2-14web, abrufbar unter <http://www.bildungsbericht.de/index.html?seite=11133>.

8 Peter Wachtel, Zum Stand der Umsetzung der inklusiven Schule in den Bundesländern, in: Inklusion im deutschen Schulsystem, Susann Kroworsch (Hg.), Seite 40.

lität der Schulbegleitung werden vom Sozialleistungsträger ermittelt, maßgebend hierbei ist der individuelle Bedarf des Schülers/der Schülerin. Zur Bedarfsermittlung werden in der Regel Gutachten der Schule, der Schulbehörde und eventuell auch beteiligter Therapeutinnen und Therapeuten herangezogen. Schulbegleitung wird häufig für ein Schuljahr, teilweise aber auch für einen kürzeren Zeitraum bewilligt. Mit der Durchführung wird in der Regel ein Leistungserbringer beauftragt, der entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule einsetzt. Viele Lebenshilfe-Orts- und Kreisvereinigungen sind Anbieter dieser Leistung.

3.2 Ziele von Schulbegleitung

In Deutschland gibt es einen staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag.⁹ Die jeweiligen Landesverfassungen begründen den Rechtsanspruch jedes Kindes auf Bildung und Erziehung. In den Schulgesetzen werden weitere Ausführungen zu den Zielen der Schule gemacht. So sollen die Schülerinnen und Schüler dabei unterstützt werden, ihre Persönlichkeit zu entfalten, selbstständig Entscheidungen zu treffen, Verantwortung für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt zu übernehmen.

Ziel von Schulbegleitung ist es, ergänzend zu den Aufgaben der Schule, eine Teilhabe der Schülerinnen und Schüler am Unterricht zu ermöglichen (§ 54 SGB XII und § 35a SGB VIII). Sie zielt darauf, eine größtmögliche Selbständigkeit des Schülers/der Schülerin erreichen und im Laufe der Begleitung die Unterstützung möglichst weit zurück nehmen.

Da die Rahmenbedingungen in den Schulen bislang zumeist nicht auf die Bedarfe aller Kinder ausgerichtet sind, macht Schulbegleitung häufig einen Schulbesuch erst möglich oder erleichtert ihn. Sie ermöglicht eine angemessene Schulbildung und kann dabei unterstützen, dass der Schüler/die Schülerin einen Schulabschluss erreicht. Sie kann Schulausschlüsse und Schulabbrüche verhindern. Schulbegleitung ermöglicht weiterhin die Teilhabe am schulischen Leben, z.B. durch die Unterstützung im Offenen Ganztagsbereich, bei Klassenfahrten oder Schulausflügen.

Schulbegleitung kann aber auch Mitschülerinnen und Mitschüler, Eltern oder Lehrerinnen und Lehrer dabei unterstützen, schulische Inklusion zu verwirklichen.

3.3 Aufgaben

Die konkreten Aufgaben der Schulbegleitung hängen von der persönlichen Situation der Schülerinnen und Schüler, den Rahmenbedingungen in der Schule und der tatsächlichen Lernsituation ab. Gerade diese wechselt ständig, daher ist eine hohe Flexibilität und eine Anpassung der Leistungen erforderlich.

Die folgende Beschreibung stellt das mögliche Angebotspektrum der Schulbegleitung dar.

Schulbegleitung unterstützt dabei, den Schulalltag zu bewältigen. Sie hilft unter anderem bei der Körperpflege, der Mobilität, bei der Überwindung von Barrieren und allen gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens.

Schulbegleitung unterstützt im Unterricht, indem sie unter anderem Strukturierungshilfen gibt, Konzentrationsfähigkeit fördert, Impulse gibt, Aufmerksamkeit lenkt und bei individuellen Aufgaben unterstützt.

Schulbegleitung unterstützt bei der Förderung der verbalen Kommunikation, aber auch bei der Anwendung von non-verbale Kommunikationsstrategien.

Schulbegleitung unterstützt im psychosozialen Bereich, indem sie unter anderem in Krisensituationen hilft und den sozialen Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern sowie mit Lehrerinnen und Lehrern begleitet und bei herausfordernden Verhaltensweisen lenkend eingreift.

Die Unterstützung findet je nach Notwendigkeit während der Unterrichtszeit, aber auch in den Pausen, bei Schulausflügen, Klassenfahrten oder im Offenen Ganztagsbereich sowie auf dem Schulweg statt.

3.4 Einbindung in die Organisationsstruktur der Schule

Für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Schulbegleitung und Lehrpersonal ist die Klärung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung als Voraussetzung für gute Arbeit unabdingbar.

⁹ Abgeleitet aus Art 7 Abs.1 Grundgesetz: Schulwesen

Aus unserer Sicht sollten folgende Merkmale erfüllt werden, um eine gute Einbindung der Schulbegleitung in die Abläufe in der Schule zu gewährleisten:

- die Schulbegleitung wird sowohl vom Leistungsanbieter als auch von der Schule eingearbeitet,
- sie hat feste Ansprechpartner und nimmt an Schulveranstaltungen teil,
- sie ist beratend in die Hilfe- und Förderplanung eingebunden,
- sie hat in Abstimmung mit den Lehrern Kontakt beispielsweise über Tagebücher zu den Eltern, gegebenenfalls auch zu den zuständigen Therapeuten und Therapeuten und kann damit auf aktuelle Entwicklungen und Ereignisse des Kindes reagieren,
- sie nimmt an Klassenkonferenzen beratend teil,
- sie dokumentiert ihre Arbeit, um ihre Tätigkeit in regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Lehrkräften zu reflektieren. Daraus sollen die weiteren Unterstützungsangebote abgeleitet werden. Der Leistungsanbieter und der Leistungsträger erhalten damit Nachweise über die Tätigkeit und die Eltern Grundlagen für Überlegungen zur Weiterführung oder Veränderung der Maßnahme.
- Die Schulbegleitung hat die Möglichkeit und Verpflichtung, sich regelmäßig fortzubilden.

3.5 Personal und Qualifikation

Die diagnostizierten und festgestellten Bedarfe (auf ICF-Basis) von Schülerinnen und Schülern ergeben sich aus einer psychosozialen und seelischen Beeinträchtigung, einer körperlichen, geistigen und/oder Sinnesbehinderung. Davon abgegrenzt

ist die medizinische Behandlungspflege nach SGB V. Die Tätigkeitsfelder der Schulbegleitung gliedern sich in die Bereiche begleitend, aktiv unterstützend und gestaltend. Damit ist das notwendige Qualifikationsniveau der Schulbegleitung zur Verrichtung dieser Aufgaben definiert. Die Qualifizierung unterscheidet sich im Wesentlichen wie folgt:

- Personen mit pädagogischen/sozialen Vorerfahrungen
- Qualifiziertes Personal – zum Beispiel Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
- Speziell qualifiziertes Personal – zum Beispiel Bachelor Heilpädagogik, Bachelor Sozialpädagogik, spezielle Zusatzqualifikationen.

Schülerinnen und Schüler haben unterschiedliche Bedarfe. Daraus ergeben sich verschiedene Anforderungsprofile an Schulbegleitung. Deshalb ist in bestimmten Fällen spezielles Wissen notwendig beispielsweise über Autismus, Epilepsie, ADHS, Unterstützte Kommunikation.

Der Einsatz des Personals richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Schülers/der Schülerin in Verantwortung und unter Anleitung der zuständigen Lehrkraft.

In der Anlage ist eine Tabelle beigefügt. Sie soll exemplarisch darstellen, wie bei bestimmten Bedarfslagen der Kinder die Aufgaben der Schulbegleitung beschrieben werden können und welche Qualifikation des eingesetzten Personals dafür notwendig ist. Im Einzelfall kann es dennoch zu einer anderen Einschätzung kommen. Insbesondere bei Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf kann der Einsatz von Fachpersonal sinnvoll oder notwendig sein.

4 Rechtliche Situation

Die im Einzelfall notwendige zusätzliche Unterstützung von Kindern mit Behinderung wird gegenwärtig als Leistung der Eingliederungshilfe von den Sozialhilfeträgern und bei Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung vom Jugendhilfeträger erbracht und finanziert.

Die Schulbegleitung fällt dabei unter den Tatbestand der „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ nach §§ 53, 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII (ggf. i. V. m. § 35a SGB VIII), der nach ständiger Rechtsprechung alle Maßnahmen umfasst, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern, u. a. auch (pädagogische) Maßnahmen, die zum Aufgabenbereich der Schule gehören.¹⁰

Ausgenommen ist nur der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule, der nach Auffassung des Bundessozialgerichtes (BSG) nicht in den Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe fällt¹¹ und daher die absolute Grenze zwischen Eingliederungshilfe und Schule markiert. Außerhalb des pädagogischen Kernbereiches wird die Grenze zwischen Eingliederungshilfe und Schule dagegen durch den sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatz bestimmt. Danach ist eine Leistungspflicht der Eingliederungshilfe nur dann ausgeschlossen, wenn der vorrangig verpflichtete Leistungsträger, beispielsweise die Schule, tatsächlich die begehrte Leistung erbringt.

Der Bestimmung des pädagogischen Kernbereichs kommt daher im derzeitigen Rechtssystem eine entscheidende Bedeutung bei der Zuständigkeitsverteilung zwischen Schule und Eingliederungshilfe zu.

Das BSG hat bisher die Auffassung vertreten, dass der pädagogische Kernbereich bundeseinheitlich durch Auslegung der sozialhilferechtlichen Vorschriften und nicht durch die schulrechtlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bestimmt werde.¹² Damit begrenzt das gegebenenfalls in den einzelnen Schulgesetzen definierte Recht auf inklusive Beschulung nach Auffassung des BSG nicht per se die Leistungspflicht der Träger der Eingliederungshilfe. Vielmehr muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Schule (oder der Schulträger) die beantragte Unterstützung gewährt. Da dies unter

den gegenwärtigen schulischen Rahmenbedingungen in der Regel nicht der Fall ist, begrenzt der Nachranggrundsatz die Leistungspflicht des Sozial- oder Jugendhilfeträgers außerhalb des pädagogischen Kernbereiches derzeit nach der Rechtsprechung des BSG in der Regel nicht.

Von dieser gefestigten Rechtsprechung zur Bestimmung des pädagogischen Kernbereichs und damit zur Bestimmung einer absoluten Grenze zwischen Eingliederungshilfe und Schule weichen nun einige Gerichte ab. Unter anderem verweigerte das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht¹³ eine Schulbegleitung als Leistung der Eingliederungshilfe mit der Begründung, dass der Kernbereich der pädagogischen Arbeit durch das schleswig-holsteinische Schulgesetz bestimmt werde, das eine inklusive Beschulung garantiere. Die Schule müsse daher die notwendige personelle und sachliche Ausstattung bereitstellen.

Da unter Zugrundelegung dieser Argumentation der Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe gar nicht erst eröffnet würde, könnte gegenüber dem Sozial- und Jugendhilfeträger nicht mehr geltend gemacht werden, dass die Schule die notwendige Ausstattung nicht vorhalte.

Die Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichtes führt im Ergebnis dazu, dass die schulpflichtigen Kinder mit Behinderung das Risiko einer mangelhaften Umsetzung des in einzelnen Schulgesetzen verankerten Ziels der inklusiven Schulbildung tragen müssten. Wenn nämlich Schulen wegen fehlender Ressourcen eine inklusive Schulbildung trotz anderweitiger Vorgaben im Schulgesetz nicht gewährleisten können, wäre ein Rückgriff auf Leistungen der Eingliederungshilfe dennoch ausnahmslos ausgeschlossen. Da die Schulgesetze der Länder derzeit keinen individuellen Anspruch auf Unterstützung von Kindern mit Behinderung vorsehen, könnten die Kinder auch gegenüber der Schule keine individuellen Hilfen einklagen. Kinder mit Behinderung wären so faktisch von der schulischen Inklusion ausgeschlossen, weil die notwendige Unterstützung im Unterricht fehlt.

Die Rechtsauffassung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts kann daher nicht überzeugen. Sie verhindert eine bundeseinheitliche

10 BSG, Urteil vom 22.03.2012 – Az: B 8 SO 30/10 R, juris; BVerwG, Urteil vom 18.10.2012 – Az: 5 C 21.11, juris.

11 BSG, ebenda.

12 BSG, Urteil vom 22.03.2012 – Az: B 8 SO 30/10 R, juris.

13 Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 17.02.2014 – Az: L 9 SO 222/13 B ER, juris.

Definition des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit und damit eine einheitliche Anwendung der bundesweit geltenden Regelungen der Eingliederungshilfe und vor allem verhindert oder erschwert sie zumindest die Teilhabe von Kindern mit Behinderung am Unterricht in (Regel-)Schulen.

Um die Teilhabe von Kindern mit Behinderung in der Schule unter den momentanen schulischen Rahmenbedingungen (siehe 3.2) zu gewährleisten, braucht es derzeit auch weiterhin bedarfsdeckender Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Schulbegleitung, die mit Hilfe einer engen, nicht an die Schulgesetze gekoppelten Bestimmung des pädagogischen Kernbereichs vom System Schule abgegrenzt werden müssen. Der Kernbereich ist danach erst dann betroffen, wenn der Schulbegleiter die Lerninhalte bestimmt. Solange dagegen der Lehrer die Lerninhalte festlegt und der Schulbegleiter lediglich bei der Umsetzung der Arbeitsaufträge unterstützt, ist der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule nicht betroffen.¹⁴

Es ist daher zu hoffen, dass der Gesetzgeber die durch die unterschiedliche Rechtsprechung eingetretene Rechtsunsicherheit im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe (Bundesteilhabegesetz) beseitigt. Hierfür muss klargestellt werden, dass

die Unterstützung eines behinderten Kindes durch einen Schulbegleiter bis auf weiteres weiterhin als Leistung der Eingliederungshilfe anerkannt bleibt und der pädagogische Kernbereich als Grenze dieser Leistung nicht durch die Schulgesetze der Länder, sondern bundeseinheitlich im Sinne der vorgeschlagenen Definition bestimmt wird. Gleichzeitig müssen sich jedoch die Länder endlich auf den Weg machen, ihre Schulsysteme mit Schulen, die allen Kindern Bildungsangebote machen, inklusiv umzugestalten. Es braucht verbindliche politische Absprachen zwischen Bund und Ländern, um diese Vision im Sinne aller behinderten Kinder und ihrer Familien umzusetzen.

Solange das Schulsystem nicht inklusiv umgestaltet worden ist, muss die Eingliederungshilfe als nachrangiges Leistungssystem daher unter anderem eine notwendige Schulbegleitung finanzieren, solange sie außerhalb des pädagogischen Kernbereichs tätig wird, beispielsweise der Schulbegleiter lediglich bei der Umsetzung der vom Lehrer erteilten Arbeitsaufträge unterstützt. Sobald jedoch die notwendige Unterstützung des behinderten Kindes im Rahmen eines inklusiven Schulsystems umfassend durch die Schule selbst erbracht wird, bedarf es dieser nachrangigen Leistung durch die Eingliederungshilfe nicht mehr.

14 LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.12.2013 – Az: L 9 SO 429/13 B ER.

5 Probleme und Lösungsvorschläge

Auf der einen Seite steigt der Bedarf an Schulbegleitung – auf der anderen Seite aber steht Schulbegleitung, stehen alle beteiligten Akteure immer wieder vor vielen Fragen, Hürden und Problemen. Obwohl verschiedene Akteure in einzelnen Kommunen in den letzten Jahren gute Modelle entwickelt haben – häufig auch unter Beteiligung von Lebenshilfe Orts- und Kreisvereinigungen –, ähneln sich doch die Schwierigkeiten in der Umsetzung bundesweit.

Im Folgenden werden häufige Problemlagen geschildert. Die Aufzählung ist dabei nicht abschließend. Gleichzeitig möchten wir konkrete Vorschläge unterbreiten, wie Verbesserungen erreicht werden können

5.1 Finanzielle Herausforderungen

In den letzten Jahren wird von Seiten der Eltern verstärkt auf gute Rahmenbedingungen für die Beschulung ihrer Kinder geachtet und entsprechende Anträge auf Schulbegleitung gestellt. Gleichzeitig fordern einige Schulen vor Aufnahme eines Kindes mit Förderbedarf, dass notwendige Unterstützungsleistungen bereitgestellt werden. Dieses kann auch dann der Fall sein, wenn die gesamte Klassensituation (Anzahl der Schülerinnen und Schüler, heterogene Zusammensetzung, Räumlichkeiten, personelle Ausstattung) eine Aufnahme eines Kindes mit Förderbedarf nur sinnvoll erscheinen lässt, wenn zusätzliches Personal eingesetzt wird.

In den letzten Jahren wurden die Leistungen der Schulbegleitung folglich immer stärker nachgefragt. Während sich die Brutto-Ausgaben für „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ im Jahr 2001 auf gut 775 Mio. Euro und im Jahr 2007 auf gut 842 Mio. Euro beliefen, lagen sie im Jahr 2013 bei knapp 1,146 Mrd. Euro (+ 36 Prozent).¹⁵

Die von den Leistungsträgern gezahlten Stundensätze ermöglichen es den Leistungsanbietern dabei aber häufig nicht, notwendige Qualitätsstandards zu entwickeln und zu erfüllen.

Diese finanziellen Herausforderungen zur Bewältigung der steigenden Nachfrage und zur Sicherung der Qualität der Angebote sollten durch eine vorrausschauende Haushaltsplanung der Leistungsträger, durch gute Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und durch eine Verständigung über angemessene Qualitätsstandards erreicht werden.

Hierzu gehört auch die Finanzierung von Zeiten der Vorbereitung, für Teambesprechungen, Fortbildung, Anleitung/Begleitung, Supervision, Krankheitszeiten des Kindes und der Schulbegleitung wie auch anderer Ausfallzeiten.¹⁶

5.2 Rechtsunsicherheit

Die momentan bestehende unterschiedliche Rechtsprechung zur Zuständigkeit der Eingliederungshilfe (siehe Punkt 4) und die gleichzeitig sehr intensiv geführte politische Diskussion über die zukünftige Verankerung der Schulbegleitung führen in der Praxis mitunter zu Unklarheiten und Unsicherheiten, die im Zweifel zu Lasten der Kinder und ihrer Familien gehen.

Insbesondere fehlt den Erziehungsberechtigten, die den Antrag auf Schulbegleitung stellen müssen, häufig genaueres Wissen über die Zuständigkeiten und Verfahrenswege. Beratung in diesem Bereich ist dabei oft nicht im notwendigen Umfang vorhanden. Eltern stoßen hier immer wieder auf erhebliche Schwierigkeiten und müssen teilweise ihre Ansprüche vor Gericht durchsetzen.¹⁷

Solange keine eindeutige Finanzierung der Schulbegleitung aus den Bildungshaushalten der Bundesländer sichergestellt ist, sollte die klare Zuständigkeit der Sozialhilfeträger mit ihren Beratungspflichten, eindeutigen Verfahrenswegen (Antrags- und Bewilligungsverfahren nach §14 SGB IX), Begutachungskriterien und auskömmlichen Finanzierungssätzen auch für die Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Schulbegleitung in Landesrahmenvereinbarungen geklärt werden.

¹⁵ Statistisches Bundesamt: Fachserie 13, Reihe 2.1, Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

¹⁶ Siehe auch Lebenshilfe Landesverband Bayern, Schulbegleitung und Integrationshilfe, Erlangen, 2012, Seite 13

¹⁷ Siehe BRK-Allianz (Hg.), Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention in Deutschland, Berlin 2013, Seite 45.

5.3 Strukturelle Herausforderungen

5.3.1 Rahmenbedingungen

Die Zuständigkeiten für die Schulbegleitung sind unklar. Unter den derzeitigen gesetzlichen Bedingungen ist es dringend notwendig, das Angebot der Schulbegleitung im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Leistungsträgern Sozial- und Jugendhilfe und den Verbänden der Leistungserbringer auf Landesebene qualitativ zu verbessern und verbindlich zu regeln.

5.3.2 Einbindung der Schulbegleitung in die Schule

Die Vorbereitung und Begleitung der Schulbegleitung in ihren konkreten Einsatz in der Schule sind häufig unzureichend.

Sie muss angemessen in ihre Aufgaben für die Kinder und die Rahmenbedingungen in der Schule eingeführt werden. Dazu gehört:

- vor dem Einsatz eine Hospitationsphase möglichst in der Klasse des zu begleitenden Kindes,
- eine Einführung zu den Grundlagen der Schule (u.a. Schulprogramm, Gremien, Aktivitäten),
- konkrete Einweisung durch die zuständige Lehrkraft,
- wöchentliche Reflektion der Arbeit,
- Unterstützung bei Krisen,
- gegenseitiger Austausch der Schulbegleitungen,
- Einbeziehung in Teambesprechungen und Klassenkonferenzen zur Absicherung einer gemeinsamen Einschätzung über die Kinder.

5.3.3 Vertretungssituation

Immer wieder kommt es vor, dass Schulen Kinder vom Unterricht ausschließen, wenn der jeweilige Schulbegleiter erkrankt und eine geeignete Vertretung nicht zur Verfügung steht. Dieses Vorgehen ist – unabhängig von seiner rechtlichen Zulässigkeit – sehr problematisch, da dem Kind dadurch sein Anspruch auf Bildung und Erziehung vorenthalten wird. Darüber hinaus bedeutet dies für die Eltern häufig eine enorme Belastung, ins-

besondere bei Berufstätigkeit beider Elternteile oder für Alleinerziehende.

Hier sollten zwischen Schulen, Leistungsanbietern und Leistungsträgern verbindliche Regelungen zur kurzfristigen Bereitstellung von Vertretungskräften und ihre Finanzierung getroffen werden. Poolmodelle sind eine Möglichkeit zur Aufrechterhaltung des Angebots (vgl. Anlage 1).

5.3.4 Fachaufsicht

Die Arbeit der Schulbegleitung obliegt der fachlichen Aufsicht des Arbeitgebers (Leistungserbringer), nicht jedoch der Schule oder der zuständigen Lehrkraft. Absprachen zwischen Lehrkraft und Schulbegleitung über die erforderliche Unterstützung des Kindes sind daher aufgrund der rechtlichen Struktur derzeit nicht zwingend vorgesehen, obwohl sie fachlich notwendig wären. Daher kann es in der Umsetzung der Schulbegleitung zu Abstimmungsproblemen und Konflikten kommen. In der Praxis gibt es gute Modelle, wie Schulen und Leistungserbringer die Kommunikation erfolgreich gestalten – diese Modelle basieren aber immer auf der Freiwilligkeit der Akteure, sind in den meisten Fällen nicht finanziert und es folgen keinen allgemein gültigen Standards. Teilweise wird auch versucht, der Problematik entgegenzuwirken, indem die Leistungserbringer Teile ihrer Fachaufsicht an die Schule abtreten.¹⁸

Hier sollten verbindliche Regelungen zwischen den Vertragspartnern getroffen werden, die für alle Beteiligten zum Beginn der Leistungserbringung die Zuständigkeiten klären.

5.3.5 Mehrere Leistungserbringer

Die Schulbegleitung wird von unterschiedlichen Leistungserbringern angeboten, die Arbeitgeber der in der Schulbegleitung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind. Teilweise sind mehrere Anbieter mit unterschiedlichen Arbeitsweisen an einer Schule tätig, was zu Verwirrungen und Unstimmigkeiten führen kann. Wünschenswert wäre eine Abstimmung der Leistungsanbieter untereinander bis hin zu einer Vereinbarung, dass möglichst nur ein Leistungsanbieter in einer Schule tätig wird.

¹⁸ Vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Integrationsassistenz in der Schule - eine Arbeitshilfe, Marburg 2011, Seite 37.

5.3.6 Schlechte vertragliche Bedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die arbeitsvertraglichen Verhältnisse für die einzelnen Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sind zum Teil sehr schwierig, weil aufgrund der Befristung der Leistungsbewilligung auch nur befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden können. Die Entlohnung der Mitarbeiter ist durch die mangelnde Refinanzierung häufig ebenfalls unzureichend. Dies kann zu häufigen Wechseln von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen, was sich wiederum negativ für die Schülerinnen und Schüler auswirken kann.

Eine längerfristige Beschäftigung mit auskömmlicher Finanzierung kann die Arbeitssituation der Kräfte verbessern. Dazu wären auch längerfristige Leistungsgewährungen und Poolmodelle hilfreich.

5.3.7 Eltern als Arbeitgeber

In Regionen, in denen es keine Dienstleistungsanbieter gibt oder diese keine passende Schulbegleitung anbieten können, treten Eltern selbst als Arbeitgeber ein. Es gibt hierbei Familien, die die Arbeitgeberrolle im Rahmen eines persönlichen Budgets wünschen. Andere sind mit dieser Aufgabe überfordert.

Hier könnten überregional tätige Träger bzw. Arbeitsgemeinschaften in die Verantwortung als Arbeitgeber eintreten.

5.4 Inhaltliche Herausforderungen

Die Schulbegleitung steht in der Regel ausschließlich für ein bestimmtes Kind mit einer Behinderung oder einer Teilhabebeeinträchtigung zur Verfügung. Diese Zuordnung kann sinnvoll und notwendig sein, sie kann aber auch dazu führen, dass sich Stigmatisierungstendenzen verstärken. Zudem kann der Blick der zuständigen Lehrkraft auf das Kind verstellt werden.

Die Maßnahme Schulbegleitung hat grundsätzlich zum Ziel, die Eigenständigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Dabei kann es sinnvoll sein, dass eine enge Bindung zwischen Schüler und Schulbegleitung entsteht, diese kann aber auch zu einer längerfristig zu starken Abhängigkeit führen. Auch hier fehlt es häufig an Qualitätsstan-

dards sowie an schulischen und trägerseitigen Modellen, diesen Entwicklungen entgegenzuwirken. Ein Lösungsansatz für die beiden Problemanzeigen könnte die Schaffung von Poolmodellen sein. Dann wird eine zu starke Zuschreibung einer Schulbegleitung auf ein Kind vermieden und Abhängigkeiten werden verringert.

Sinnvolle und transparente Dokumentation der Maßnahme Schulbegleitung ist aus Mangel an zeitlichen und finanziellen Ressourcen nicht immer möglich. Das führt auch dazu, dass die Verläufe und Wirksamkeiten von Schulbegleitung häufig nicht messbar und überprüfbar sind. Deshalb ist eine konzeptionelle Einbindung der Schulbegleitung in das Erziehungs- und Unterrichtskonzept dringend notwendig. Zeiten der gemeinsamen Reflektion mit den Lehrkräften sollte eingeplant und finanziert werden. Dabei ist Entwicklung und Überwachung von Qualitätsstandards bei der Ausgestaltung der Arbeit, insbesondere bei der Zielvereinbarung zwischen Leistungsträgern und -anbietern und deren Überprüfung, der Methodenwahl und der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren sehr sinnvoll.

5.5 Qualifikationsanforderungen

Bislang ist die Aus- und Weiterbildung von Schulbegleitungen kaum einheitlich geregelt. Entsprechend unterschiedlich sind die Qualifizierungsangebote. Für nicht qualifiziertes Personal und sozial erfahrene Personen mit nachgewiesenen pädagogischen Vorerfahrungen ist eine entsprechende Qualifizierung unabdingbar. Es ist für Schulbegleitungen eine modulare Weiterbildung notwendig, die im besten Falle vor Einstieg in die Tätigkeit erfolgen sollte, oder im ersten Jahr der Tätigkeit absolviert werden muss.

Insgesamt ist für die Fortbildung von einem Umfang von mindestens 160 Stunden auszugehen. Die einzelnen Module müssten zudem auch zugänglich sein für Fachpersonal, welches in Teilbereichen einer Qualifizierung bedarf.

Folgende Punkte sind im Curriculum unter anderem aufzunehmen:

- Aufgaben, Rollenverständnis, Selbstbild und Selbstverständnis von Schulbegleitungen
- Rechtliche Grundlagen
- Kommunikation
- Grundlagen inklusiver Pädagogik
- Verständnis von Behinderung, unterschiedliche Beeinträchtigungsformen

- heilpädagogische Grundlagen
- Pflegerische Grundlagen
- Kenntnis über das System Schule

Eine kontinuierliche Weiterbildung ist darüber hinaus notwendig. Das Tätigkeitsfeld von Schulbegleitungen ist in den einschlägigen Ausbil-

dungsgängen von Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern, Sozial- und Heilpädagoginnen und -pädagogen curricular aufzunehmen.

Diese Qualifizierungsmodelle müssen so finanziert sein, dass es allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich ist, diese vor Beginn oder am Anfang ihrer Tätigkeit wahrzunehmen.

Anlage 1: Erläuterungen zu Poolmodellen

Zum Ausgleich der oben dargestellten strukturellen und inhaltlichen Probleme werden vielerorts sogenannte Poolmodelle erprobt, die – richtig umgesetzt - viele positive Impulse geben können und unbedingt weiter zu entwickeln sind. Hierfür muss eine rechtliche Basis geschaffen werden.

Innerhalb einer Schule wird ein festes Team von Schulbegleitern eingesetzt, vorzugsweise von einem Dienstleistungsanbieter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Schüler und Schülerinnen weiterhin individuell, sind aber nicht zwingend nur einem Schüler/einer Schülerin fest zugeordnet. Vielmehr werden sie bedarfsgerecht eingesetzt und vertreten sich gegenseitig. Hierdurch entstehen Synergieeffekte und Abhängigkeiten werden vermindert. Benötigt ein Schüler/eine Schülerin eine feste Bezugsperson während der kompletten Schulzeit, ist auch dies weiter möglich. Berücksichtigt wird aber auch hier immer die größtmögliche Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Kindes.

Hierzu kann der Dienstleistungsanbieter Teile der Fachaufsicht an die Schule abtreten. Voraussetzung für ein gutes Gelingen sind klare Absprachen

zwischen Schule und Anbieter sowie eine gute Koordination vor Ort durch Dienstleistungsanbieter und Schule.

Die Leistungen der Schulbegleitung erhalten die Schülerinnen und Schüler weiterhin als bedarfsgerechte ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe. Grundlage für diesen Anspruch ist unabhängig von der Ausgestaltung der Leistung immer der individuelle Bedarf des Schülers/der Schülerin. Der individuelle Rechtsanspruch wird durch ein Poolmodell nicht in Frage gestellt.

Für das gute Gelingen dieser Modelle ist eine Steuerung durch die Sozialleistungsträger (Kooperation von Sozial- und Jugendhilfe) in Kooperation mit der Schulbehörde erforderlich. Zur Umsetzung müssen klare Vereinbarungen zwischen diesen, den betroffenen Schulen und den Dienstleistungsanbietern ausgehandelt werden. Auch die Sorgeberechtigten müssen in diesen Prozess frühzeitig einbezogen werden. Notwendig sind auch auskömmliche Finanzierungsregelungen für die koordinierenden und beratenden Aufgaben. Die Modelle sollten begleitet und evaluiert werden, um Erkenntnisse für die Weiterentwicklung zu gewinnen.

Anlage 2: Tabellarische Darstellung der Bedarfslagen der Kinder sowie der Aufgaben und notwendigen Qualifikation der Schulbegleitung

Bedarfslagen	Tätigkeitsfeld	Qualifizierung	Beispiel
Assistenzbedarf bei der Gewährleistung von Mobilität	begleitend	Personen mit pädagogischen Vorerfahrungen	Hilfen bei der Überwindung von baulichen Barrieren
Unterstützungsbedarf bei der Versorgung der eigenen Person	begleitend	Personen mit pädagogischen Vorerfahrungen	Kleidungswechsel/ Nahrungsaufnahme
Assistenzbedarf bei der Orientierung in der Schule, um Selbst- und/ oder Fremdgefährdung zu vermeiden	begleitend	Personen mit pädagogischen Vorerfahrungen	Weglauftendenz
Assistenzbedarf bei der Kommunikation/Unterstützter Kommunikation	begleitend/ aktiv unterstützend	Personen mit pädagogischen Vorerfahrungen/ Qualifiziertes Personal	Unterstützungssysteme wie Gebärden/ Piktogramme anwenden/ Einweisung in elektronische Talker
Assistenzbedarf bei der Teilhabe am sozialen Umfeld	begleitend/ aktiv unterstützend	Personen mit pädagogischen Vorerfahrungen/ Qualifiziertes Personal	Unterstützung und Begleitung im sozialen Kontext der Lerngruppe/Klasse. Interaktionsanlässe schaffen
Unterstützungsbedarf im Bereich Grundpflege	begleitend/ aktiv unterstützend	Personen mit pädagogischen Vorerfahrungen/ Qualifiziertes Personal	Hilfestellung bei Toilettengängen und Fragen der Hygiene
Assistenzbedarf aufgrund fehlender sozialer Kompetenzen, fehlender Ausdauer und Geduld sowie hoher Ablenkungsbereitschaft	aktiv unterstützend	Qualifiziertes Fachpersonal	Motivationsanreize geben, Lernumgebung ablenkungsarm gestalten
Unterstützungsbedarf zur Vermeidung von Gefahren, die sich durch ausgeprägt herausforderndes Verhalten	aktiv unterstützend/ gestaltend	Qualifiziertes Personal/Speziell qualifiziertes Personal	Deeskalierende und haltgebende Begleitung

Bedarflagen	Tätigkeitsfeld	Qualifizierung	Beispiel
Unterstützungsbedarf/ umfassender Unterstützungsbedarf aufgrund einer ausgeprägten Bindungsschwäche z.B. bei starker emotionaler Labilität mit depressiven Symptomen	aktiv unterstützend/ gestaltend	Qualifiziertes Fachpersonal	Unterstützung bei starken Kontaktschwierigkeiten
Strukturierungsbedarf aufgrund psychisch bedingter Symptome (Autismus-Spektrum- Störungen)	aktiv unterstützend/ gestaltend	Qualifiziertes Fachpersonal	Tagesabläufe durch Rituale strukturieren und Orientierung geben
Unterstützungsbedarf zur Impulskontroll- regulation sowie bei starken verbalen und körperlichen Aggressionsdurchbrüchen gegen sich und andere bei geringer Frustrationstoleranz	aktiv unterstützend/ gestaltend	Qualifiziertes Fachpersonal/ Speziell qualifiziertes Personal	Deeskalierende und haltgebende Begleitung
Unterstützungsbedarf zum Abbau von deutlichen Rückzugs- und Verweigerungs- tendenzen sowie von passiv und aktiv verfestigter Schulverweigerung	gestaltend	Qualifiziertes Fachpersonal/ Speziell qualifiziertes Personal	Haltgebende Begleitung und Beachtung der individuellen Lernbiographie und des sozialen Kontextes

Im Einzelfall kann es natürlich zu einer anderen Einschätzung kommen, insbesondere bei Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf kann der Einsatz von Fachpersonal sinnvoll oder notwendig sein.

**Bundesvereinigung
Lebenshilfe e.V.**

Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg
Tel.: 06421 491-0, Fax: 06421 491-167

Leipziger Platz 15, 10117 Berlin
Tel.: 030 206411-0, Fax: 030 206411-204

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de



Lebenshilfe